

Rettungsdienstgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) sowie der §§ 3, 7 und 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der Fassung vom 16.12.2010 (GVBl. I S. 646), sowie der §§ 1-3 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und § 1 Absatz 2 und 3 sowie § 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 02.02.2012, § 1175, folgende Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:¹

§ 1

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Frankfurt am Main betreibt die Zentrale Leitstelle nach § 6 HRDG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den bodengebundenen Rettungsdienst erhebt die Stadt Frankfurt am Main Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vergabe des abrechenbaren Einsatzauftrages zur Notfallversorgung (§ 3 Absatz 2 HRDG) oder durch die Vermittlung eines Krankentransportes (§ 3 Absatz 3 HRDG) durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer im Sinne des § 3 Absatz 10 HRDG. Die Erfassung der Einsatzaufträge und deren Nachweis (Dokumentation) erfolgt nach § 8 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 03.01.2011 (GVBl. I S. 13 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2014 (GVBl. I 2015 S. 24).

§ 2

Gebührensschuldner/Gebührengläubiger

Gebührensschuldner ist der Leistungserbringer, dem durch die Zentrale Leitstelle ein Einsatzauftrag zur Notfallversorgung erteilt oder die Durchführung eines Krankentransportes vermittelt wurde.

Gebührengläubiger ist die Stadt Frankfurt am Main.

¹ Die Satzung wurde mit Änderungssatzungen vom 13.01.2017 (Amtsblatt Nr. 04/2017, Seite 91) und vom 16.02.2018 (Amtsblatt Nr. 9/2018, Seite 336) geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühr für jeden abrechenbaren Einsatzauftrag der Notfallversorgung beträgt 43,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für jede abrechenbare Vermittlung eines Krankentransportes beträgt 8,00 Euro.
- (3) Mehrere gleichzeitig erteilte Einsatzaufträge oder Krankentransportvermittlungen an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge bzw. Vermittlungen berechnet.
- (4) Für die Abrechnung der abrechenbaren Einsätze der Notfallversorgung sowie der vermittelten Krankentransporte mit den Gebührenschuldern werden die bei der Zentralen Leitstelle erfassten und dokumentierten Dispositionen zugrunde gelegt.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren, Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückstände werden nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen.

§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und die Erfüllung des Anspruchs durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6²
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rettungsdienstgebührensatzung vom 15.11.2007 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main Nr. 51 vom 18.12.2007, Seite 1369) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 14.02.2012

Der Magistrat

Petra Roth
Oberbürgermeisterin

² Klarstellung zur § 6: Die Vorschrift bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 14.02.2012.